

## **Vereinsförderrichtlinien**

Der Stadtrat der Stadt Donauwörth hat am 27.11.2025 folgende Richtlinie zur Förderung der im Stadtgebiet tätigen Vereine beschlossen.

### **Präambel**

Im bürgerschaftlichen Verbund eines kommunalen Gemeinwesens nehmen die Vereine wichtige sozial- und gesellschaftspolitische Aufgaben wahr. Sie sind nicht nur Ausgangspunkt ehrenamtlichen Engagements und sozialer Partnerschaft, sondern auch Fundament einer vielfältigen, inhaltsvollen und gemeinschaftsorientierten Freizeitgestaltung für den Einzelnen und die Mitbürger schlechthin. Vereine nehmen für Kinder, Schüler, Jugendliche in Ergänzung zum Elternhaus eine wichtige Rolle als Vermittler sozialen Verhaltens und zur sinnvollen Freizeitgestaltung wahr. Für Erwachsene bieten sie den körperlichen und psychischen Ausgleich vom Berufsalltag.

Die Bedeutung der musischen, sozialen, kulturellen, sportlichen und natürlichen Tätigkeiten im Verantwortungsbereich der Vereine innerhalb unserer Gesellschaftsordnung erfordert eine Partnerschaft mit den Vereinen als deren Träger im Sinne einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der Stadtrat möchte die ehrenamtliche Leistung und Bedeutung der Vereinsarbeit durch eine gezielte finanzielle Förderung honorieren, vor allem auf dem Gebiet der Jugendförderung. Mit dieser Förderung sollen die Vereine in die Lage versetzt werden ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Vereinsförderung umfasst nicht nur die finanzielle Förderung. Bestandteil sind auch Beratung, Information, Kooperation und die Zurverfügungstellung von Hallen und Räumen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnungen und im Rahmen vorhandener Kapazitäten.

Als Orientierungsmaßstab und Entscheidungshilfe gibt er sich zum zweckgerechten, gleichmäßigen und überschaubaren Einsatz öffentlicher Mittel diese Förderrichtlinie.

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Gewährung von Zuwendungen der Stadt Donauwörth an Vereine und bürgerschaftliche Gruppierungen stellt eine Freiwilligkeitsleistung dar. Ein Rechtsanspruch besteht somit für Zuwendungsempfänger nicht. Der Stadtrat kann in Einzelfällen von diesen Richtlinien abweichen, diese ergänzen oder ändern.

(2) Zur erstmaligen Gewährung eines Vereinsförderungsbeitrages ist ein schriftlicher, formloser Antrag erforderlich. Zuschussfähig sind nur Vereine, die mindestens drei Jahre bestehen und beständige Vereinsarbeit leisten. Bei bestehenden Vereinen ist die Stadtverwaltung berechtigt, das Andauern der Förderungswürdigkeit nachzuprüfen und die dazu erforderlichen Unterlagen anzufordern.

(3) Alle Vereine, die Zuwendungen der Stadt Donauwörth im Rahmen dieser Vereinsförderrichtlinien erhalten wollen, müssen mit erstmaliger Antragstellung (Scan o. Kopien sind ausreichend) nachweisen:

a) ihren Sitz in Donauwörth und satzungsgemäßen Vereinszweck, der sich auf die Stadt Donauwörth und ihre Einwohnerschaft bezieht,

b) ihrer anerkannten Gemeinnützigkeit (Bescheinigung des Finanzamtes),

c) die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht,

d) bei Vereinen, deren Übungsstätten in einer anderen Gemeinde liegen, reduzieren sich die ihnen nach diesen Richtlinien zustehenden Zuschüsse um 50 %.

Diese Unterlagen sind bei wiederholter Antragstellung auf besondere Anforderung der Stadtverwaltung erneut vorzulegen.

(4) Anträge zur Bewilligung der nachstehend näher bezeichneten Zuwendungen sind, sofern nicht anders in dieser Richtlinie definiert, bis zum 1. Mai des laufenden Jahres unter Vorlage folgender Unterlagen an die Stadt Donauwörth zu stellen:

a) Mitgliederübersicht

Auflistung von Erwachsenen und Jugendlichen (bis zum 18. Lebensjahr) Mitgliedern. Dieser Nachweis erfolgt unter Vorlage der Abrechnung an den jeweils zuständigen Dachverband bzw. in anderer geeigneter Art und Weise.

b) Im Bedarfsfall kann die Einsichtnahme in den von der Mitgliederversammlung festgestellten Kassenbericht des Vorjahres verlangt werden.

c) Die Stadt ist außerdem berechtigt, Pläne und Unterlagen zur Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit und zur Festsetzung der Höhe der Zuwendung anzufordern.

(5) Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung des rechtzeitig eingegangenen Antrags und der Berechnung an den Hauptverein. Bei größeren Vereinen ist es auf schriftlichen, formlosen Antrag und nach Prüfung der Stadtverwaltung möglich, Zuschüsse abteilungs- oder spartenbezogen auf das dafür angegebene Konto auszusahlen.

(6) Die finanzielle Förderung der Vereine erfolgt grundsätzlich unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Sicherstellung der Mittel. Stehen Haushaltsmittel oder erforderliche Kassenmittel nicht zur Verfügung, kann ein Antrag auf Zuwendung gekürzt oder zurückgestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(7) Die eigenen Einnahmemöglichkeiten der Vereine, insbesondere durch Mitgliedsbeiträge aber auch die Möglichkeit, Anträge auf Staatsbeiträge zu stellen, sind voll auszuschöpfen. Bei Vereinen mit eingerichteten Abteilungen errechnet sich der Mitgliedsbeitrag aus dem Beitrag für die Abteilung und den Gesamtverein.

(8) Werden die Zuwendungsmittel nicht ihrem Zweck entsprechend verwendet, ist die Stadt berechtigt, diese in voller Höhe zurückzufordern. Änderungen gegenüber dem Verwendungszweck der Fördermittel sind der Stadt Donauwörth umgehend mitzuteilen.

(9) Keine Förderung nach diesen Richtlinien können erhalten:

- a) Vereine mit überörtlicher Zielsetzung
- b) Vereine und Vereinigungen aus den Bereichen Wirtschaft, Kirche und Religion sowie Politik
- c) reine Fördervereine für andere Vereine oder städtische Zwecke
- d) Vereine, die nicht unter die Kategorien des § 2 fallen

(10) Eine Doppelförderung durch die Stadt Donauwörth ist ausgeschlossen.

(11) Auf Wunsch der Stadt Donauwörth sollen die Vereine zudem jährlich an einer Veranstaltung mitwirken.

(12) Einnahmen und Ausgaben der Antragstellenden im Zusammenhang einer Zuwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen und durch Originalbelege nachzuweisen. Diese Belege sind für fünf Jahre aufzubewahren.

(13) Das Rechnungsprüfungsrecht der Stadt Donauwörth ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.

## **§ 2 Zuordnung der Vereine zu Fördergruppen**

Entsprechend ihrer Aufgabenstellung und inhaltlichen Ausrichtung lassen sich die Vereine folgenden Gruppierungen zuordnen, die eine Förderung erhalten:

- (1) Sportvereine
- (2) Karitativ / Soziale Vereine
- (3) Natur- und landschaftspflegende Vereine
- (4) Kultur- und musiktreibende Vereine
- (5) Vereine, die offene oder verbandliche Jugendarbeit anbieten

## **§ 3 Arten der Förderung**

Nach näherer Bestimmung dieser Richtlinien werden gewährt:

- (1) Grundförderung
- (2) Jugendförderung
- (3) Übungsleiterförderung
- (4) Zuschüsse zu Bauleistungen und Investitionen
- (5) Sonderförderung

#### **§ 4 Grundförderung**

Alle Vereine, die einer Fördergruppe nach § 2 zugehören, erhalten die Grundförderung gestaffelt nach der Anzahl der volljährigen Mitglieder:

- (1) Bis 100 volljährige Mitglieder 200,00 Euro pro Jahr
- (2) Bis 200 volljährige Mitglieder 300,00 Euro pro Jahr
- (3) Bis 400 volljährige Mitglieder 400,00 Euro pro Jahr
- (4) Ab 400 volljährige Mitglieder 500,00 Euro pro Jahr

Dieser Nachweis erfolgt unter Vorlage der Abrechnung an den jeweils zuständigen Dachverband. Ansonsten ist der 1. Januar des die Förderung betreffenden Jahres der maßgebliche Stichtag.

#### **§ 5 Jugendförderung**

(1) Die Vereine, die einer Fördergruppe des § 2 zugehören und die die Voraussetzungen nach diesen Richtlinien erfüllen, erhalten auf schriftlichen Antrag zur Förderung ihrer aktiven und qualifizierten Jugendarbeit einen Zuschuss der Stadt für jedes aktive Mitglied, welches das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - Stichtag für die maßgebliche Mitgliederzahl ist der 1. Januar des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird. Der Zuschuss beträgt jährlich 5,00 Euro pro Jugendlichen. Der Betrag für die Jugendarbeit ist zweckgebunden für die Vereinsjugendarbeit zu verwenden. Dies ist auf Verlangen der Stadt nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so ist der Betrag des folgenden Jahres entsprechend zu kürzen bzw. ein zu viel bezahlter Betrag zurückzuzahlen. Bei anderer Verwendung ist die Stadt zur Rückforderung (§ 1 Abs. 8) berechtigt. Die Spenden der Sportgala werden auf die Jugendlichen der Sportvereine pro Kopf verteilt ausbezahlt.

(2) Für Vereine mit ausgebildeten Jugendleitern können Fördermittel in Höhe von 75,00 Euro pro ausgebildeten Jugendleiter beantragt werden. Hierzu ist vom Verein eine gültige Juleica (Jugendleiter-Card) vorzulegen oder von ihrem zuständigen Dachverband eine Bescheinigung zu erbringen, die einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis bestätigt. Eine Förderung von Jugendleitern, die bereits durch die Übungsleitervergütung gefördert werden bzw. eine Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten, ist ausgeschlossen.

(3) Für die Teilnahme an einer Grundqualifikation gemäß der Juleica Vorgaben erfolgt eine Defizitförderung für die entstandenen Kosten in Höhe von maximal 50,00 Euro. Diese können die teilnehmenden Jugendleiter beantragen. Hierfür sind das Zertifikat, die Rechnung und die Bestätigung des Vereines vorzulegen, dass die Kosten nicht anderweitig übernommen werden.

#### **§ 6 Übungsleiterförderung**

Die Stadt Donauwörth bewilligt Vereinen für ihre Übungsleiter mit gültiger Lizenz einen Zuschuss, der sich an den gehaltenen Übungsleiterstunden orientiert. Der Zuschuss beträgt je geleistete Übungsstunde (à 45 Minuten) 2,50 Euro. Eine Förderung von Übungsleitern, die bereits durch die Jugendleiterförderung gefördert werden bzw. eine Entschädigung für ihre Tätigkeit erhalten, ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Zuschüsse zu Bauleistungen**

(1) Die Stadt Donauwörth gewährt den Vereinen finanzielle oder sachliche Zuschüsse zu den Bauleistungen i.S. des § 1 Abs. 1 VOB Teil A. Zuschussfähig sind auch angemessene Eigenleistungen der Vereine. Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 15. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.

(2) Für förderungswürdige Projekte eines Vereins wird ein finanzieller Zuschuss bis 20 % der Baukosten in Aussicht gestellt. Der Gesamtzuschuss (Baukosten- und Investitionskostenzuschuss) kann innerhalb von 10 Jahren jedoch höchstens 35.000,00 Euro betragen. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt davon unberührt.

(3) Für Projekte, die im Falle einer Neuerstellung förderungsfähig wären, können auch notwendige Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten gefördert werden. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese mindestens 25 Jahre alt sind und eine Sanierung notwendig und sinnvoll ist; diese Mindestfrist gilt nicht für energetische Maßnahmen.

(4) Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Stadt wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Bauprojektes nachweisen kann und der Baubeginn bereits erfolgt ist. Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Bauprojekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen, angewiesen.

(5) Der finanzielle Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Bauleistungen nicht planmäßig durchgeführt werden.

(6) Über Zuwendungen von Sachleistungen an Stelle von finanziellen Zuschüssen wird von Fall zu Fall entschieden. Das gleiche gilt bei Grundstücksangelegenheiten. Die Kosten werden jeweils als Zuschüsse angerechnet. In beiden Fällen ist von einer ausgewogenen Relation auszugehen.

## **§ 8 Zuschüsse zu Investitionen**

(1) Die Stadt Donauwörth gewährt finanzielle Zuschüsse zu Investitionen. Die Zuschussanträge müssen jeweils bis 15. Oktober des Vorjahres, für das die Mittel beantragt werden, eingereicht sein.

(2) Durch die Investitionszuschüsse können Projekte außerhalb von Bauleistungen gefördert werden.

(3) Sportgeräte sind nur förderfähig, wenn diese zur Ausübung des Trainings- und Wettkampfbetriebes von Sportarten mit besonderen Anforderungen benötigt werden. Zwingend notwendig zur Bezuschussung ist ein Nachweis, dass das geförderte Objekt vorwiegend zur Trainings- und Wettkampfvorbereitung dient.

(4) Die Beschaffung von Einbau- und beweglichen Großgeräten, soweit Zuweisungen aus anderen öffentlichen Kassen nicht erlangt werden können, kann gefördert werden.

(5) Investitionszuwendungen werden insbesondere nicht gewährt für:

- die Beschaffung von Sportkleidung;
- Instandsetzung von Sportanlagen,
- die Beschaffung von Pflegegeräten (z. B. Rasenmäher usw.);
- Maßnahmen mit Gesamtkosten von weniger als 10.000,00 Euro;

(6) Für förderungswürdige Projekte eines Vereins wird ein finanzieller Zuschuss bis 20 % der Kosten in Aussicht gestellt. Der Gesamtzuschuss (Baukosten- und Investitionskostenzuschuss) kann innerhalb von 10 Jahren jedoch höchstens 35.000,00 Euro betragen. Die Auszahlung in verschiedenen Rechnungsjahren bleibt davon unberührt.

(7) Die erste Rate eines finanziellen Zuschusses der Stadt wird grundsätzlich erst dann ausbezahlt, wenn ein Verein eine gesicherte Finanzierung des gesamten Projektes vorweisen kann, Die zweite Rate wird nach Vorlage der endgültigen Abrechnung, bei größeren Projekten auch nach Rechnungslegung der Aufwendungen, die der Zuschusshöhe entsprechen, angewiesen.

(8) Der finanzielle Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die Investitionen nicht planmäßig oder zweckentsprechend durchgeführt werden.

(9) Eine nicht zweckentsprechende Verwendung liegt auch dann vor, wenn der Zuwendungsempfänger seine Aufgaben ganz oder teilweise nicht oder nicht mehr erfüllt oder die durch die Zuwendung geförderte Maßnahme während der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer vom Zuwendungsempfänger veräußert oder in anderer Weise dem Zuwendungszweck entzogen wird. Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer wird auf 10 Jahre festgesetzt.

## **§ 9 Sonderförderung**

(1) Die Sporteinrichtungen und die weiteren Einrichtungen der Stadt, die dem Vereinswesen gewidmet sind, werden den Vereinen zu Übungszwecken überlassen. Das Nähere wird in den entsprechenden Nutzungsordnungen für die betreffenden Einrichtungen bzw. in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.

(2) Die Einrichtungen der Stadt Donauwörth, die durch musische, kulturelle oder soziale Vereine benutzt werden, werden diesen zu Übungszwecken oder zum regelmäßigen Übungsbetrieb überlassen. Das Nähere wird in den entsprechenden Benutzungsordnungen für die betreffenden Einrichtungen bzw. in den entsprechenden Benutzungsgebührenordnungen bestimmt.

Diese Regelung kann bei Bedarf analog auf Mietverhältnisse, in denen die Stadt Donauwörth als Vermieter auftritt, angewandt werden.

(3) Die Stadt Donauwörth kann Vereinen, die sich in besonderem und herausragendem Maße für die Stadtgemeinschaft und die Stadt Donauwörth engagieren oder für dessen Vereinszweck ein besonderes öffentliches Interesse gegeben, ist eine Ausnahme von der Regelförderung beschließen und diesen Vereinen eine Sonderförderung gewähren.

(4) Eine Sonderförderung erhalten außerdem Jugendgruppen der Katastrophenschutzorganisationen der Stadt Donauwörth. Diese können die Fördergelder des §5 schriftlich und formlos beantragen.

(5) Für eine Beteiligung im Rahmen der Ferienbetreuung der Stadt Donauwörth erhalten förderfähige Vereine gemäß §§ 1 und 2 pro Angebot im Ferienprogramm der Stadt Donauwörth einen Zuschuss in Höhe von 50,00 Euro.

(6) Zuschüsse für die Grünpflege und Instandhaltung von Sportflächen  
Die Unterhaltung und der Betrieb vereinseigener Anlagen obliegen grundsätzlich den Vereinen. Die Beantragung erfolgt unter Angabe der zu fördernde Anlage bis zum 15. November des Förderjahres. Der gesamte jährliche Zuschuss für Sportflächen wird auf die Punkte a bis c aufgeteilt.

a) Bei Fußballplätzen wird der Restbetrag des Gesamtzuschusses abzüglich der in den Punkten b und c auszahlenden Gelder auf die zu pflegenden Grünflächen (m<sup>2</sup>) aufgeschlüsselt.

b) Für Tennisplätze erhalten Vereine pro Platz eine Förderung in Höhe von 150,00 Euro pro Jahr.

c) Für weitere besondere Anlagen im Eigentum des Vereins ist pro Standort eine Förderung in Höhe 100,00 Euro pro Jahr möglich.

(7) Es besteht die Möglichkeit, Verbindlichkeiten aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gegenüber der Stadt Donauwörth als Vereins-Sonderförderung zu beantragen. Die Förderung erfolgt ausschließlich auf der Basis des Abrechnungs-Vorjahres. Weitere Voraussetzung dieser Sonderförderung ist, dass der Antragsgegenstand nicht dem unmittelbaren Vereinszweck dient.

## **§ 10 Sonstige Förderungen**

(1) Die Stadt Donauwörth kann für Vereine und Organisationen, die nicht unter diese Förderrichtlinien fallen, per Beschluss eine Förderung festlegen. Eine zusätzliche Förderung nach diesen Richtlinien ist damit ausgeschlossen.

(2) Der Oberbürgermeister kann besondere Leistungen der Vereine, mit einer finanziellen Anerkennung würdigen.

(3) Anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens sowie bei weiteren Jubiläen im 25-jährigen Turnus werden Jubiläumszuschüsse in Höhe von 10,00 Euro pro Jahr gewährt.

(4) Für überörtlich bedeutende Veranstaltungen in der Stadt Donauwörth und für besonders bedeutende kulturelle Veranstaltungen, die nicht kommerziell ausgerichtet sind, können Zuschüsse gewährt werden. Deren Höhe bemisst sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im Einzelfall und ist auf eine Veranstaltung je Verein und Jahr beschränkt.

(5) Förderfähige Vereine können jeweils eine Turn- oder Sporthalle sowie sonstige städtische Veranstaltungsräumlichkeiten an einem Tag im Jahr für Veranstaltungen mietfrei nutzen. Die Nebenkosten sind nicht zu entrichten, solange sie im Rahmen der Nutzungsordnungen liegen.

(6) Vereinsveranstaltungen für Kinder und Jugendliche (z.B. Kinderfasching oder Kindernikolausfeiern) sind in den oben genannten Räumlichkeiten miet- und nebenkostenfrei, sofern keine Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist. Seniorennachmittage der Vereine in den oben genannten Räumlichkeiten sind mietfrei.

### **§ 11 Schlussbestimmungen**

(1) Der Stadtrat der Stadt Donauwörth behält sich vor, diese Richtlinien zu ändern oder ganz oder teilweise aufzuheben.

(2) Die Einbeziehung neu entstehender Vereine in die Vereinsförderung bleibt der jeweiligen Entscheidung der Stadtverwaltung vorbehalten. Näheres hierzu regelt § 1 Abs. 2 und 3.

### **§ 12 Zuständigkeiten und Inkrafttreten**

(1) Zuständig für Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien ist der Oberbürgermeister. Förderungen nach §7 (Zuschüsse zu Bauleistungen) und §8 (Zuschüsse zu Investitionen) werden vom Haupt- und Finanzausschuss entschieden.

Über die sonstigen Förderungen nach den Paragraphen § 4, 5, 6, 9 und 10 wird der Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich unterrichtet.

(2) Die Richtlinien treten zum 01.Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vereinsförderrichtlinien vom 01.01.2026 außer Kraft.

Donauwörth, 01.04.2026

Stadt Donauwörth



Jürgen Sorré

Oberbürgermeister